



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ
Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at
www.markersdorf-haindorf.gv.at
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 02/2018
Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 12. März 2018, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07. März 2018 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Gerlinde Birgmayr |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Werner Herbst | 4. GGR Mag. Johannes Kern |
| 5. GGR Thomas Dür | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Ing. Manfred Ratzinger | 8. GR Siegfried Keiblinger |
| 9. GR Hubert Mayer | 10. GR Roman Stauffer |
| 11. GR Reinhard Hammerschmied | 12. GR Mag. Christoph Reiter |
| 13. GR Thomas Brunner | 14. GR Alois Heimberger |
| 15. GR Claus-Jürgen Umgeher | 16. GR Ing. Peter Morawetz BA MA |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| 1. GR Ing. Maria Resch | 2. GR Armin Häusler |
| 3. GR Sarah Oberauer | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Rechnungsabschluss 2017 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
4. Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf-Haindorf
 - a) Regenwasserkanal Mannersdorf
NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung WWF-10315011/2
 - b) Regenwasserkanal Haindorf
 - Vertrag für die Benützung von Öffentlichem Wassergut – WA1-ÖWG-46071/046-2018
 - Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999
5. Neubau FF Haus Markersdorf/Markt – Vergabe Schlosserarbeiten
6. Eingeschränkte Zulassung für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 14.02.2018 wurde am 16.02.2018 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Ing. Peter Morawetz BA MA berichtet, dass am 07.03.2018 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat. Herr GR Mag. Christoph Reiter war entschuldigt.

Die Belege Dezember 2017 bis März 2018 wurden stichprobenartig überprüft. Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf innerhalb der Auflagefrist geprüft.

Kassenbestände per 07.03.2018

Bargeld	€	2.235,24
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	185.037,32
Sparbuch Jagdpacht	€	11.413,50
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	51.863,51
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	4.959,84
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	24,73
Sparbuch Sozialfonds	€	2.030,92
Sparbuch Kautionen	€	<u>2.867,03</u>
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	260.432,09

Rücklagen per 07.03.2018	€	1.104.133,23
Schuldenstand per 07.03.2018	€	3.816.812,79

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 3: Rechnungsabschluss 2017 – Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Der Rechnungsabschluss 2017 war in der Zeit vom 23.02.2018 bis 09.03.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindevorstand eingebracht werden.

Der Rechnungsabschluss wurde durch den Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen in seiner Sitzung am 06.03.2018 durchgearbeitet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt den Rechnungsabschluss 2017.

Im Haushaltsjahr 2017 ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen:	€ 4.183.566,59	
Gesamtausgaben:	€ 3.890.024,52	
Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:		€ 161.209,55

Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen:	€ 1.305.121,78
Gesamtausgaben:	€ 1.405.971,14

Der Schuldenstand im Ziffer-1 Bereich (das sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird) hat sich von € 197.150,66 (Stand 01.01.17) auf € 509.355,67 (Stand 31.12.17) erhöht.

Der Schuldenstand im Ziffer-2 Bereich (das sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaften, bei denen jährlich ordentl. Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentl. Ausgaben erzielt werden) wurde von € 3.354.426,98 (Stand 01.01.17) auf € 3.121.277,54 (Stand 31.12.17) verringert.

Der Schuldenstand im Ziffer-4 Bereich (das sind Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet werden) konnte von € 3.918,54 (Stand 01.01.17) auf € 2.940,50 (Stand 31.12.17) reduziert werden.

Gesamtschuldenstand per 01.01.2017	€ 3.555.496,18
Zugang-Neuaufnahmen	€ 514.300,00
Abgang	€ 436.222,47
Gesamtschuldenstand per 31.12.2017	€ 3.633.573,71
Zinsenaufwand 2017	€ 54.322,10
Zinsenersätze 2017	€ 220.444,77

Haftungen der Gemeinde

Gesamthaftungen – Haftungsklasse I:

01.01.2017	€ 1.591.975,04
Zugang	€ 27.497,45
Abgang	€ 127.501,05
31.12.2017	€ 1.491.971,44

Rücklagen der Gemeinde

Gesamtrücklagen:

01.01.2017	€ 885.956,08
Zugang	€ 715.654,27
Abgang	€ 497.477,12
31.12.2017	€ 1.104.133,23

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Rechnungsabschluss 2017 genehmigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 4: Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf-Haindorf

a) Regenwasserkanal Mannersdorf

NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Annahmeerklärung WWF-10315011/2

Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde der Gemeinde eine Förderung für den Bauabschnitt 11 – Abwasserentsorgungsanlage Markersdorf-Haindorf, Regenwasserkanalisation Mannersdorf – zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von € 300.000,00 vorläufig 3,33%, das sind € 9.990,00 gewährt. Die Förderung entspricht wertmäßig einem Darlehen von 5%.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12.10.2017, WWF-10315011/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf-Haindorf, Regenwasserkanalisation Mannersdorf, Bauabschnitt 11, beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Roman Stauffer, GR Alois Heimberger*

b) Regenwasserkanal Haindorf

• Vertrag für die Benützung von Öffentlichem Wassergut – WA1-ÖWG-46071/046-2018

Für die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes der Abwasserbeseitigungsanlage Markersdorf-Haindorf (Regenwasserkanal Haindorf, Sanierung Strang M1110) muss ein Vertrag zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschlossen werden.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstücken Nr. 81/1, EZ 47, KG Haindorf und Nr. 56/2, EZ 43, KG Winkel, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der Hydroingenieure Umwelttechnik GmbH in folgendem Umfang zu:

Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes in die „Sierning“ zur Einleitung von Niederschlagswasser (Strang MW 1.0, DN 600), auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 82, KG Haindorf.

Herr Bürgermeister stellt den Vertrag und den Lageplan vor – **Anhang A.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Vertrag (WA1-ÖWG-46071/046-2018) beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Roman Stauffer, GR Alois Heimberger*

• **Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999**

Für die Benützung der Landesstraßen L5179 (KG Haindorf und Winkel) zum Zwecke des Neubaus und Sanierung des Regenwasserkanales muss ein Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschlossen werden. Der Vertrag wird durch Herrn Bürgermeister vorgestellt – **Anhang B**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Vertrag (STBA5-SN-310/004-2018) beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Roman Stauffer, GR Alois Heimberger*

zu 5: Neubau FF Haus Markersdorf/Markt – Vergabe Schlosserarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat für das „Gewerk Schlosserarbeiten“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Angebote von der Firma Franz Schinnerl, 3385 Poppendorf 1, eingeholt. Es wurden keine weiteren Angebote eingeholt, da die Arbeiten teilweise durch die Mitglieder der FF Markersdorf/Markt in Eigenregie erfolgen werden.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat die Angebote „Gewerk Schlosserarbeiten“ geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt. Die Angebote wurden formal und rechnerisch geprüft. Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Franz Schinnerl zu erteilen. Der Auftrag soll als Direktvergabe beauftragt werden.

Herr Bürgermeister stellt die Angebote vor.

Fahrzeughalle – Angebot 272 – Anhang C	Angebotssumme inkl. MwSt. € 10.591,20
Übungsturm und Aufstieg innen – Angebot 274 – Anhang D	€ 14.352,00
Schlauchaufzug – Angebot 275 – Anhang E	€ 10.386,00
Gesamt	€ 35.329,20

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe „Gewerk Schlosserarbeiten“ für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, an die Fa. Franz Schinnerl, 3385 Poppendorf 1, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 29.441,00 netto bzw. € 35.329,20 brutto beschließen.

Verbuchung: *5/163-050 (Voranschlagsrest € 692.876,40)*

Bedeckung: *Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahmen*

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Eingeschränkte Zulassung für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach

Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteienstellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie könnten dazu eine Stellungnahme abgeben.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung werden mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt und diese binnen Tagen bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

In den jeweiligen Bewilligungsbescheiden ist eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraße, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides eine schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters (bei Gemeindestraßen also der Gemeinde) eingeholt werden muss. Dies bedeutet für die betroffenen Landwirte und für die jeweiligen Gemeinden, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung entworfen.

Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlich Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen, erteilen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benutzung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraße einzuhalten.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

WA1-ÖWG-46071/046-2018

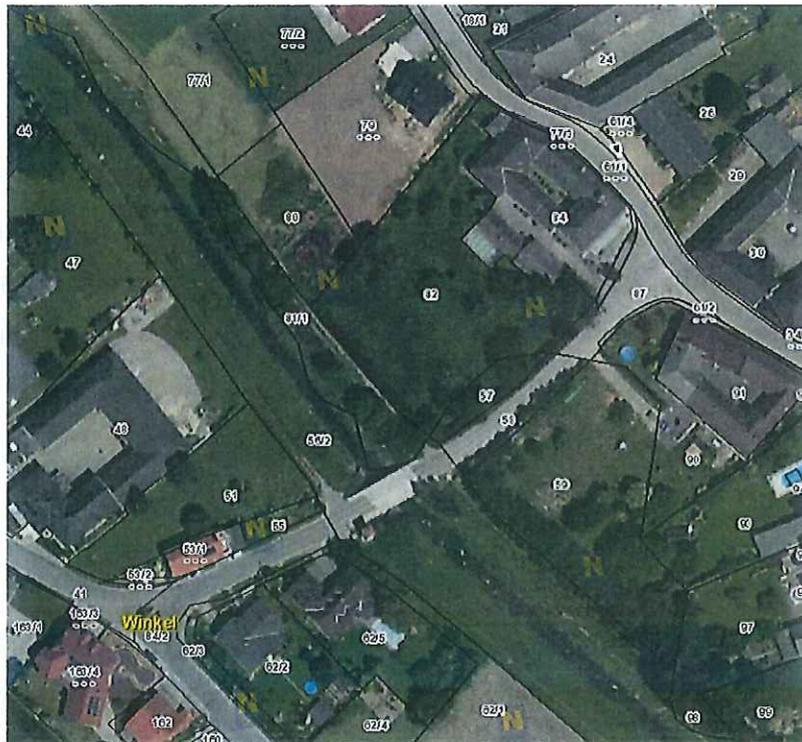
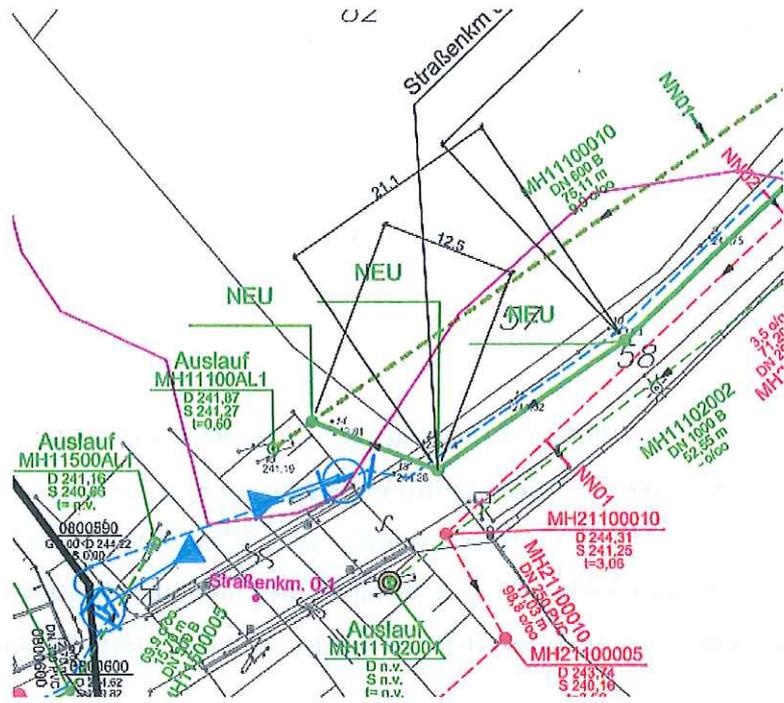
Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf** als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstücken Nr. 81/1, EZ 47, Katastralgemeinde Haindorf und Nr. 56/2, EZ 43, Katastralgemeinde Winkel**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der Hydroingenierure Umwelttechnik GmbH (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes in die „Sierning“ bundeseigenes Grundstück Nr. 81/1, KG Haindorf bzw. Nr. 56/2, KG Winkel, zur Einleitung von Niederschlagswasser [Strang MW 1.0, DN 600], auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 82, KG Haindorf.



Für diesen Vertrag gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

- **Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer**
- **Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Rohreinmündung unter 45° in Fließrichtung zu erfolgen hat.**
- **Es ist die böschungsgleiche Ausführung des Rohrkopfes mit entsprechender Steinwurfsicherung (in Beton verlegt) bis zur Gerinnesohle erforderlich.**

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

6

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Markersdorf-Haindorf, am
Für die
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

(Fuxsteiner)

Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2018-1302153021787
Datum, Uhrzeit	13.02.2018 um 15:30:21

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
----------------	--

Auswahl

Den Antrag stellt	Vertretung einer juristischen Person
-------------------	--------------------------------------

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage:	kommunale/öffentliche
-----------------	-----------------------

Vertretung

Name (Bezeichnung)	Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH
Vollmacht	keine Vollmacht erforderlich (zu begründen)
Kein Nachweis, da	beauftragtes Planungsbüro
Straße	Dr. Lustkandl-Gasse
Hausnummer	2 bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3100 Ort: St. Pölten

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Marktplatz
Hausnummer	4

Postleitzahl	3385 Ort: Markersdorf-Haindorf
Telefon	+43 2749 2261
E-Mail	gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	nein
Regenwasserkanalisation	ja
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt - Regenwasserkanalisation

Bezeichnung des Projektes	Sanierung Stran M1110
Zweck des Projektes	In der Katastralgemeinde Haindorf soll, aufgrund des schlechten Zustandes des Bestandkanals, auf eine Länge von ca. 80m der RW Kanal erneuert werden. Der bestehende DN600 RW-Kanal wird stillgelegt.

Planung Regenwasserkanalisation

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen Wasserbauverwaltung.
---------	--

Entlangführung - Regenwasserkanalisation

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

--

Grundstück	
Grundstück Nummer	81/1
EZ	47
Gemeinde	Markersdorf-Haindorf
Katastralgemeinde	Haindorf
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Sierning
Beschreibung	DN 600 RW Kanal
Grundstück	
Grundstück Nummer	56/2
EZ	43
Gemeinde	Markersdorf-Haindorf
Katastralgemeinde	Winkel
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Sierning
Beschreibung	DN 600 RW Kanal

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja
--	----

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: nein

Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	Landeshauptmann
Datum	08.02.2018
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Wasserbehörde beantragt: ja
Gewerbebehördliche Bewilligung	
Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Gewerbebehörde beantragt: nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	022017g_tb_gesamt.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

Beilage	
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	022017g_01_LP_RW-Kanal LP Haindorf.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Marktgemeinde

Markersdorf-Haindorf



ABA, RW-Kanal

Sanierung Strang M1110

in den Katastralgemeinden

Haindorf, Winkel

Wasserrechtliches Einreichprojekt - Anzeigeverfahren

Technischer Bericht

BEHÖRDE

BAUWERBER

EIGENTÜMER

REV.	BEARB.	GEZ.	GEPRÜFT	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG	ZUSTIMMUNGSVERMERKE	DATUM

HYDRO
INGENIEURE
UMWELTECHNIK GMBH

PLANVERFASSER

A-3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a
T+43 (0)2732 806-0, F +43 (0)2732 806-555
office@hydro-ing.at www.hydro-ing.at

Krems - St.Pölten - Wien - Graz - Innsbruck

PROJEKTLEITUNG Hetzenberger

BEARBEITET Kulir

GEZEICHNET -

GEPRÜFT Hetzenberger

FREIGEgeben Hetzenberger

GESCHÄFTSZAHL 0022017g

DATUM 08.02.2018

MASSTAB

-

PLANGRÖSSE

-

PLANNUMMER

-

EINLAGE

1

AUSFERTIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Antragstellung-Konsensantrag	4
1.2	Bauherr und Bewilligungswerber	4
1.3	Projektverfasser	4
1.4	Veranlassung und Zweck	4
1.5	Bauzeit	4
1.6	Lage des Projektgebiets	5
1.7	Bestehende Bescheide	6
1.8	Koordinierung mit anderen Bauvorhaben	7
1.9	Bestehende Entwässerung und Wasserversorgungsverhältnisse	7
1.9.1	Schmutzwasser / Kläranlage	7
1.9.2	Regenwasser	7
1.9.3	Trinkwasser	7
1.9.4	Vorfluterverhältnisse	7
2	PROJEKTIERUNGSGRUNDSÄTZE	8
2.1	Verwendete Unterlagen	8
2.1.1	Literatur	8
2.1.2	Verwendete Projekte	8
2.1.3	Wahl des Entwässerungssystems	8
3	BEMESSUNGSGRUNDLAGEN KANALISATION	9
3.1	Regenwetter	9
3.1.1	Regenspende Bemessung RW-Kanal	9
3.1.2	Einzugsgebiet	10
3.1.3	Abflussbeiwert	10
4	BEMESSUNG KANALISATION	10
4.1	Regenwasserkanal	10
5	AUSWIRKUNG AUF BESTEHENDE ANLAGENTEILE	10
5.1	Schmutzwasser & Kläranlage	10
5.2	Regenwasserkanal	10
6	BETRACHTUNG NACH LEITFADEN FÜR DIE EINLEITUNG VON OBERFLÄCHENWÄSSERN IN NÖ – „VOLLE VORFLUTER“	11
7	TECHNISCHE BESCHREIBUNGEN	11
7.1	Allgemeine Beschreibung	11
7.2	Linienführung	11
7.2.1	Regenwasserkanal	11
7.3	Gefälle und Tiefenlage	11
7.4	Querschnittsform und Baustoffe	11
7.5	Anordnung und Bauart der Schächte, Straßenabläufe und Verbindungsschächte	12
7.5.1	Einstiegs- und Putzschächte	12
7.5.2	Haus- und Grundstücksentwässerung	12

7.5.3	Straßenabläufe	12
7.6	Kanalzusammenstellung	12
7.6.1	Regenwasserkanalisation	12
8	ANAINER UND FREMDE RECHTE	13
8.1	Privatgrundbesitzer	13
8.2	Fremde Einbauten	13
8.3	Fischereiberechtigte	14
8.4	Fischereiausübungsberechtigte	14
8.5	Einforstungsberechtigte	14
8.6	Wasserrechte	14
8.7	Benützung von Landesstraßen	14
8.8	Benützung von öffentlichem Wassergut	14
8.9	Naturschutzgebiet – Natura 2000	14
9	VORKEHRUNGEN	15
9.1	Vorkehrungen bei der Herstellung	15
9.2	Vorkehrungen für den Betrieb:	17
10	ANHANG	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	OK50, NÖ Atlas, Projektgebiet rot, o.M.	5
Abbildung 2:	Lage Umliegende Gitterpunkte und projektgebiet	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bemessungsniederschlags(Quelle: eHyd, Lebensministerium[Internet-Abfrage 01.02.2018])	9
------------	--	---

ABA MARKERSDORF-HAINDORF – SANIERUNG STRANG M1110

1 ALLGEMEINES

1.1 Antragstellung-Konsensantrag

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ersucht im Anzeigeverfahren gemäß §114 Wasserrechtsgesetz um wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:

Regenwasserkanal

RW-Kanal Strang M1110	B DN 600	81,00	lfm
-----------------------	----------	-------	-----

Eine Konsenserhöhung ist NICHT erforderlich.

1.2 Bauherr und Bewilligungswerber

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Tel.: +43/2749/2261

Fax: +43/2749/8933-8

E-Mail: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Internet: <http://www.markersdorf-haindorf.at/>

1.3 Projektverfasser

HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH
Dr. Lustkandlgasse 2
3100 St. Pölten

Tel.: +43/2742/37703

E-Mail: stpoelten@hydro-ing.at

Internet: www.hydro-ing.at

1.4 Veranlassung und Zweck

In der Katastralgemeinde Haindorf soll, aufgrund des schlechten Zustandes des Bestandkanals, auf eine Länge von ca. 80m der RW Kanal erneuert werden. Der bestehende DN600 RW-Kanal wird stillgelegt.

1.5 Bauzeit

Baubeginn: 01.07.2018

Bauende: 31. 12.2019

1.6 Lage des Projektgebiets

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist dem Bezirk St. Pölten Land zugehörig und liegt ca. 11 km westlich der Landeshauptstadt St. Pölten auf einer Seehöhe von ca. 250 m.ü.A. Das Gemeindegebiet umfasst ungefähr 17 km² und besteht aus den Katastralgemeinden Haindorf, Knetzersdorf, Mannersdorf, Markersdorf, Mitterau, Mitterndorf, Nenndorf, Poppendorf, Winkel und Wultendorf

Der Regenwasserkanal befindet sich in der Katastralgemeinde Haindorf auf einer Seehöhe von 240 – 245 m.ü.A.

Katastralgemeinde:	Haindorf
Marktgemeinde:	Markersdorf-Haindorf
Verwaltungsbezirk:	St. Pölten Land
Bundesland:	Niederösterreich

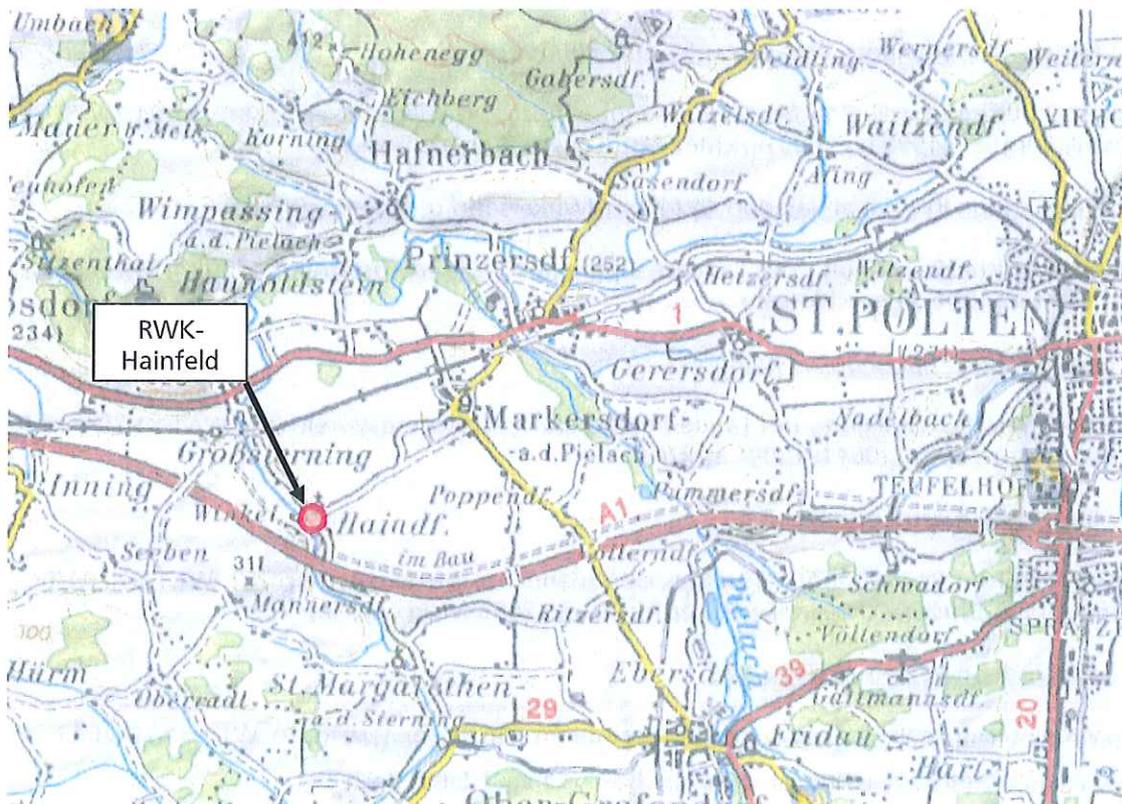


Abbildung 1 OK50, NÖ Atlas, Projektgebiet rot, o.M.

1.7 Bestehende Bescheide

a) Kanalisation Markersdorf

- Kanalisation Markersdorf BA 01

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich Zl. III/1-31.704/4-91 vom 7. Nov. 1991

Die Kanalerweiterungsanzeige für die Sparkassensiedlung wurde durch den LH von NÖ mit Zl. WA1-31.704/27-98 v. 26 Mai 1998 zur Kenntnis genommen.

Wasserrechtliche Überprüfung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich Zl. WA1-31.704/32-00 vom 08. Juni 2000

- Kanalisation Mitterau BA 02

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes v. Niederösterreich, Zl. III/1-31.704/13-94 vom 10. März 1994,

- Kanalisation Haindorf, Winkel, Knetzersdorf (BA 03)

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich, Zl. WA1-31.704/21-97 vom 10. Juli 1997 (1999 bis 2000 errichtet, fertig gestellt und kollaudiert)

- Kanalisation RW-Kanal Haindorf, SW-Kanal Markersdorf u. Mitterau (BA 04)

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich, Zl. III/1-31.704/13-94 vom 10. März 1994 (abgeschlossen)

- Kanalisation Poppendorf, Wultendorf BA 05

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich, Zl. WA1-31.704/39-02 vom 08. August 2002 (2004 bis 2006 errichtet)

- Kanalisation Betriebsgebiet BA 06

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich, Zl. WA1-31.704/043-2006 vom 28. Juni 2006 (2006 teilweise errichtet und 2009 fertig gestellt)

- Kanalisation Betriebsgebiet BA 08

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns v. Niederösterreich, Zl. WA1-31.704/043-2006 vom 28. Juni 2006 (2006 teilweise errichtet und 2009 fertig gestellt);

- Kanalisation Anschluss Sportanlage (BA 09)

Wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmanns von Niederösterreich, vom 20. April 2010, Zl. WA1-31704/049-2010 (im Jahr 2010 errichtet);

1.8 Koordinierung mit anderen Bauvorhaben

Es sind keine anderen Bauvorhaben betroffen.

1.9 Bestehende Entwässerung und Wasserversorgungsverhältnisse

1.9.1 Schmutzwasser / Kläranlage

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist Mitglied des Abwasserverbandes Pielachtal, mit Sitz auf der Verbandskläranlage in Pfaffing.

Das Schmutzwasser wird in die Verbandsanlage zur Reinigung abgeleitet.

1.9.2 Regenwasser

Die Niederschlagswässer (Dachwässer + Straßenwässer) werden zum Teil örtlich versickert, und zum Teil über den gegenständlichen Regenwasserkanal in die Pielach abgeleitet.

1.9.3 Trinkwasser

Die Wasserversorgung in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erfolgt über die öffentliche Ortswasserleitung.

1.9.4 Vorfluterhältnisse

Der Vorfluter für die für das Regenwasser ist die Sierning (Gewässer ID: 300069).

Die Abflussdaten der Sierning wurden aus dem hydraulischen Jahrbuch 2013 entnommen (Messstelle 207860).

Einzugsgebiet 87,7 km²

MQ = 0,64 m³/s

MJ NQ_T = 0,12 m³/s

MJ HQ = 17,70 m³/s

NNQ = ~0,02 m³/s

2 PROJEKTIERUNGSGRUNDSÄTZE

2.1 Verwendete Unterlagen

Bei der Projekterstellung wurden folgende Unterlagen verwendet:

2.1.1 Literatur

- (1) Einschlägige ATV – bzw. ÖWAV – Richtlinien
- (2) Einschlägige ÖNORMEN
- (3) Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2013
- (4) Leitfaden für die Einleitung von Oberflächenwässern in Vorfluter – 2. Auflage
- (5) Lautrich; Der Abwasserkanal, hydraulische Tabellen und Tafeln
- (6) Leitungskataster ABA + WVA
- (7) Digitale Katastralmappe des BEV (DKM)

2.1.2 Verwendete Projekte

- (1) EP vom 27.07.2000 –Kanalisation Neuparzellierung 2000 und Regenwasserkanal Haindorf, Büro Dipl.-Ing. Günther Groissmaier

2.1.3 Wahl des Entwässerungssystems

Das gegenständliche Projekt wird im Trennsystem geführt

3 BEMESSUNGSGRUNDLAGEN KANALISATION

3.1 Regenwetter

Die Eingangsparameter für die hydraulische Berechnung des RW Kanals sind:

- Regenspende in l/s/ha
- Größe Einzugsgebietsfläche in ha
- Abflussbeiwert abhängig vom Versiegelungsgrad und der Geländeneigung
- Zeitbeiwert abhängig vom Versiegelungsgrad und der Geländeneigung
- Häufigkeit

3.1.1 Regenspende Bemessung RW-Kanal

Die empfohlene Häufigkeit des Bemessungsregens lt. Tabelle 2 des ATV Regelwerkes A118 lautet für ländliche Gebiete seltener als 1-mal in 1 Jahren.

Für die Bemessung der Regenwasserkanalisation wird folgende Regenspende zugrunde gelegt. Verwendet wird der Gitterpunkt 2860. Aufgrund der Nähe zum Projektgebiet wird auf ein Mitteln der Niederschlagswerte verzichtet.

Tabelle 1: Bemessungsniederschlags(Quelle: eHyd, Lebensministerium[Internet-Abfrage 01.02.2018])

Gitterpunkt	$h_{15,n=1}$ [mm]	$h_{15,n=1}$ [l/s.ha]
2860	9,0 mm	100,0 mm

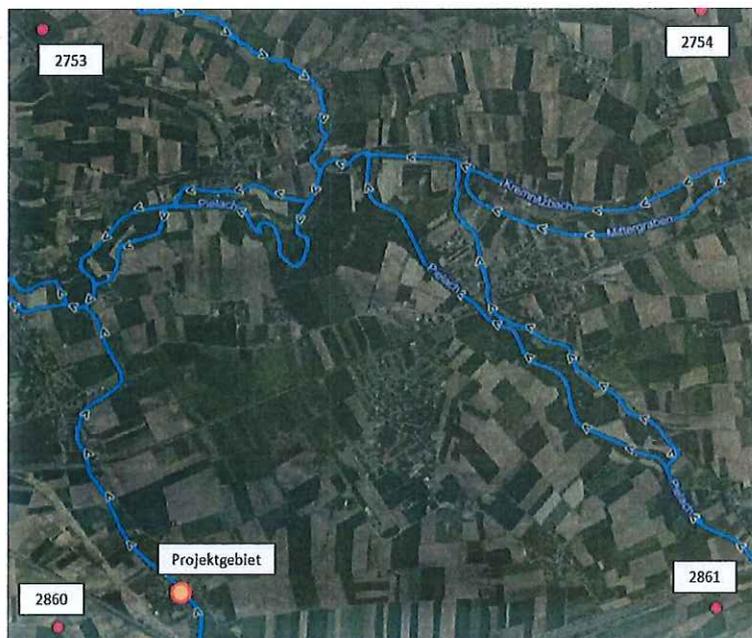


Abbildung 2: Lage Umliegende Gitterpunkte und projektgebiet

3.1.2 Einzugsgebiet

Siehe Einzugsgebietsflächenlageplan P-022017g-2.1 und Listenrechnung im Anhang.

3.1.3 Abflussbeiwert

Der Versiegelungsgrade wurden zwischen 35 und 100% angenommen. Der Abflussbeiwert bei einer Geländeneigung von 1-4% und einer Regenspense von $r_{15} = 100,0l/s.ha$ wird nach ÖWAV RB 11 Tabelle 5-1 ermittelt.

Abflussbeiwerte und Befestigungsgrade je Fläche siehe Einzugsflächenlageplan P-022017g-2.1.1 und Listenrechnung im Anhang.

4 BEMESSUNG KANALISATION

4.1 Regenwasserkanal

Querschnitt Ortsnetz Bestand:	DN 300 – 600 mm
Querschnitt RW-Kanal Neubau:	DN 600 mm
Querschnitt Hausanschlussleitungen:	DN 150

Die hydraulische Berechnung der Regenwasserkanalisation wurde gemäß A 118 im Zeitbeiwertverfahren ermittelt. Die hydraulische Berechnung (Listenrechnung) ist im Anhang des Berichts ersichtlich.

5 AUSWIRKUNG AUF BESTEHENDE ANLAGENTEILE

5.1 Schmutzwasser & Kläranlage

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schmutzwasserkanalisation bzw. die Kläranlage.

5.2 Regenwasserkanal

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den bestehenden Regenwasserkanal. Der neue Kanal DN 600 ersetzt den bestehenden sanierungsbedürftigen DN 600 RW-Kanal.

6 BETRACHTUNG NACH LEITFADEN FÜR DIE EINLEITUNG VON OBERFLÄCHENWÄSSERN IN NÖ – „VOLLE VORFLUTER“

Vorfluter ist die Sierning. Die Sanierung des Stranges M1110 führt zu keiner Abflusserhöhung. Der bewilligte Konsens (Bescheid WA1-W-31.704/36-01 vom 08.03.2001) von 329l/s wird NICHT überschritten.

$$\text{Konsens } 329 \text{ l/s} > Q_{\text{vorhanden}} = 329 \text{ l/s}$$

Der Nachweis volle Vorfluter wird nicht weiter berechnet.

7 TECHNISCHE BESCHREIBUNGEN

7.1 Allgemeine Beschreibung

Aufgrund des baulichen Zustandes wird der Regenwasserkanal in der L5179 neu gebaut. Das Regenwasser von Haindorf wird in einem DN 600 RW-Kanal gesammelt und über das bestehende Auslaufbauwerk in die Sierning geleitet.

7.2 Linienführung

7.2.1 Regenwasserkanal

Strang MH111: (STB DN 600, lg = 81 lfm)

Der Strang MH11100 verläuft von Strang MH11100020 entlang der L5179 in Richtung südwesten, wo er nach rd. 81m in einen neu errichteten Schacht und weiters über das bestehende Auslaufbauwerk in die Pielach mündet.

7.3 Gefälle und Tiefenlage

In den Strängen der Regenwasserkanäle des zu entsorgenden Gebietes wird ein Mindestgefälle von 5 ‰.

Die Kanalsole des Regenwasserkanals liegt ca. 1,50 – 2,40 m unter Gelände.

7.4 Querschnittsform und Baustoffe

Die Regenwasserkanäle werden als Stahlbeton Rohre mit einer Dimension von DN 600 nach ÖNORM EN 752-4 errichtet.

Die Hausanschlüsse und Einlaufschächte, deren Einbindung in fabrikmäßig erzeugten Abzweigern erfolgt, werden als PP-Rohre DN 150 bis DN 200mm ausgeführt.

7.5 Anordnung und Bauart der Schächte, Straßenabläufe und Verbindungsschächte

7.5.1 Einstiegs- und Putzschächte

Die Einstiegsschächte werden mit einem Fertigteilschachtunterteil mit daraufgesetzten Fertigteilingen mit einem Durchmesser von 100 cm entsprechend ÖNORM B 5204 ausgeführt. Den Abschluss der Putzkammer nach oben bildet ein Fertigteilkonus, der sich auf DN 60 cm verengt. Die Abdeckung der Schächte erfolgt auf Straßen und Wegen mit Schachtabdeckungen nach ÖNORM B 5110 mit einer Prüflast von 400 kN.

In den Abdeckungen für die Regenwasserkanalisation sind Lüftungsöffnungen vorgesehen, zusätzlich werden Schmutzfänger angeordnet.

Zwischen den Einstiegsschächten verlaufen die Rohrleitungen geradlinig und ohne Gefälleänderung. Als Abstieghilfe werden Kunststoffüberzogene, gekröpfte Steigeisen in der Schachtwand eingebaut.

7.5.2 Haus- und Grundstücksentwässerung

Die Einbindung der Hauskanäle in den Regenwasserkanal werden mit Abzweigstücken hergestellt. Für vorhersehbare Anschlüsse werden bereits bei der Kanalherstellung die erforderlichen Abzweigungen vorgesehen.

7.5.3 Straßenabläufe

Die Straßenabläufe sind in Abständen von ca. 30 bis 50 lfm entsprechend den örtlichen Verhältnissen bei RW – Schächten vorgesehen und dienen zur Ableitung von Niederschlagswässern.

Die Straßenabläufe werden mit einem gusseisernen Rigolgitter entsprechender Prüflast (Klasse C der ÖNORMEN B 5110 bzw. B 5124) abgedeckt.

7.6 Kanalzusammenstellung

7.6.1 Regenwasserkanalisation

Strang Nr.	von	bis	Material/Dimension (mm)	Länge (lfm)
MH11100	MH11100015	MH11100000	STB DN 600	81,00

RW Hausanschlüsse:

1 bestehender Hausanschluss wird in den bestehenden Kanal eingebunden in DN 150 mm mit einer Länge von ca. 15 lfm

8 ANAINER UND FREMDE RECHTE

8.1 Privatgrundbesitzer

Durch den neu geplanten RW-Kanal werden keine Privatgrundbesitzer betroffen. Die betroffenen Grundbesitzer sind alle in der Beilage 2 – Revers – erfasst.

8.2 Fremde Einbauten

Im Zuge der Projektierung wurden Einbauten der

- EVN (Energieversorgung Niederösterreich)
EVN Betriebsstelle St. Margarethen an der Sierning
3231 St. Margarethen an der Sierning

- A1 Telekom Austria AG
NAL Regionalteam 215801 Ost-N/B St. Pölten
Wiener Straße 68
3100 St. Pölten

- bestehende Wasserversorgungsanlage
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

- bestehende Abwasserbeseitigungsanlage
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

erhoben und soweit wie möglich berücksichtigt.

Die genaue Trassenerhebung und Festlegung wird vor der Bauausführung vorgenommen.

8.3 Fischereiberechtigte

Gutsverwaltung Mitterau

DI Montecuccoli Felix
Mitterau 7
3385 Prinzersdorf

8.4 Fischereiausübungsberechtigte

Herr DI Pfaffenbichler Hans-Jörg
Austinstraße 7
3107 St. Pölten – Viehofen

Fischereirevierversband IV - St. Pölten, Kremser Gasse 31, 3100 St. Pölten

8.5 Einforstungsberechtigte

Es konnten keine Einforstungsberechtigten erhoben werden.

8.6 Wasserrechte

Es sind keine Wasserrechte betroffen.

8.7 Benützung von Landesstraßen

Ein Ansuchen um Sondernutzung von Landesstraßen wurde bereits eingereicht.

8.8 Benützung von öffentlichem Wassergut

Ein Ansuchen um Benutzung von öffentlichem Wassergut wurde bereits eingereicht.

8.9 Naturschutzgebiet – Natura 2000

Naturschutzgebiete sind keine betroffen.

9 VORKEHRUNGEN

9.1 Vorkehrungen bei der Herstellung

Allgemeine Vorkehrungen für den Bau:

1. Vor Baubeginn wird durch den Wasserberechtigten das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen hergestellt, wobei die jeweils angeführten Anforderungen erfüllt werden:
 - Grundeigentümer
Bei der Errichtung von Wasserleitungen auf Privatgrundstücken wird im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer die genaue Lage der Leitung in der Natur festgelegt. Nach Verlegung der Stränge werden die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufgefüllt und der frühere Zustand wieder hergestellt.
 - Einbautenträger
Sämtliche Einbautenträger, die betroffen sein können, werden erhoben und mit ihnen die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festgelegt. Eine Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung wird im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren der Wasserrechtsbehörde vorgelegt.
 - Gerinneerhalter
Im Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter werden die Bauarbeiten an den Mündungsbauwerken so durchgeführt, dass die Ausmündungsbauwerke
+ böschungsgleich an die Ufer eingebunden werden,
+ der Bereich der Bauwerke gegen Auswaschungen gesichert wird.
 - Drainagebesitzer
Bei Querungen von Dränsträngen wird die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig hergestellt. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer wird bestätigt.
2. Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage wird die Standicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen gewährleistet. Als Nachweis über die bautechnische und statisch einwandfreie Ausführung sämtlicher Anlagen wird spätestens im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren eine Bestätigung von einem hierzu befugten Fachmann der Wasserrechtsbehörde vorgelegt.
3. Bei der Verwendung von mineralischen Baurestmassen zur Verfüllung von Künetten werden nachfolgende Anforderungen eingehalten:
 - im Grundwasserschwankungsbereich und in Wasserschutzgebieten findet keine Verwendung statt
 - es werden nur Recycling-Baustoffe verwendet, die zumindest den Anforderungen der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe (grüne Richtlinie, 7. Auflage vom Jänner 2007)“ und der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen (rote Richtlinie, 1. Auflage vom August 2007)“ entsprechen und deren Prüfbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit wird durch eine grundlegende Charakterisierung nach Anhang 4 der Deponieverordnung nachgewiesen.
 - Als Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung von mineralischen Baurestmassen wird spätestens im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren eine Bestätigung von einem hierzu befugten Fachmann der Wasserrechtsbehörde vorgelegt.

10 ANHANG

1- Listenrechnung RW-Kanal

LISTENRECHNUNG

KANALISATION

ABA Markersdorf-Haindorf - Sanierung Strang M1110

Berechnungsgrundlagen: Berechnungsregen $R_{15} (n=1, t=15 \text{ min}) = 100$ l/s.ha Profildimensionen nach Prandtl - Colebrook $k_D = 1.5$ mm
 Zeitbeiwert $\Phi = 1,263$ Abflussbeiwert Ψ nach ATV A 118

1	2	3	4	5		7	8	9	10	11		13	14	15	16		18	19		
				Strang	Strache					von Schacht	bis				Kanallänge einz.	zus.			Zufluss von Kanal Nr.	Menge
	[-]	[-]	[-]	[m]	[m]	[-]	[ha]	[%]	[l/s]	[-]	[l/s]	[l/s]	[l/s]	‰	[mm]	[l/s]	[m/s]	[min]	[min]	
MH11102	040		MH11100030	157	157	6	0.470	60	28.20			35.62	35.62	2.00	300	43.55	0.62	5.00	5.00	82%
MH11101	020		MH11100020	40	40	5	0.330	60	19.80			25.01	25.01	4.30	300	64.07	0.91	5.00	5.00	39%
MH11100	090		070	149	149	4	1.640	35	65.60	Au.EZG	30.00	82.85	112.85	8.00	400	187.76	1.49	5.00	5.00	60%
	070		040	175	324	3	2.290	35	91.60			115.69	228.54	8.00	500	338.82	1.73	5.03	10.03	67%
	040		030	14	337	2	0.430	60	25.80			32.59	261.13	33.30	600	1.120.87	3.96	0.90	10.93	23%
	030		020	54	391				0.00	6	35.62	0.00	296.75	7.60	600	534.46	1.89	1.70	12.63	56%
	020		010	15	407	1	0.065	100	6.11	5	25.01	7.72	329.47	8.40	600	561.98	1.99	0.50	13.13	59%
Neubau	010		Auslauf	81	488				0.00			0.00	329.47	10.00	600	613.35	2.17	2.84	16.07	54%

ORIGINAL
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten
3100 St. Pölten, Linzer Straße 106



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3100

STBA5-SN-310/004-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
in 3385 Markersdorf-Haindorf; Marktplatz 4,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **08.02.2018** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge Neubau und Sanierung des **RW-Kanals**
in der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten**
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei St. Pölten-West**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

L 5179 –

LF rechts km 0,010 – km 0,080

Gst. 87 und 58, KG Haindorf und Winkel

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, GZ 022017g, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßebauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis zu **Beginn der Frostperiode** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, ange-

messenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. 1** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am

Für den Vertragspartner

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Beilage

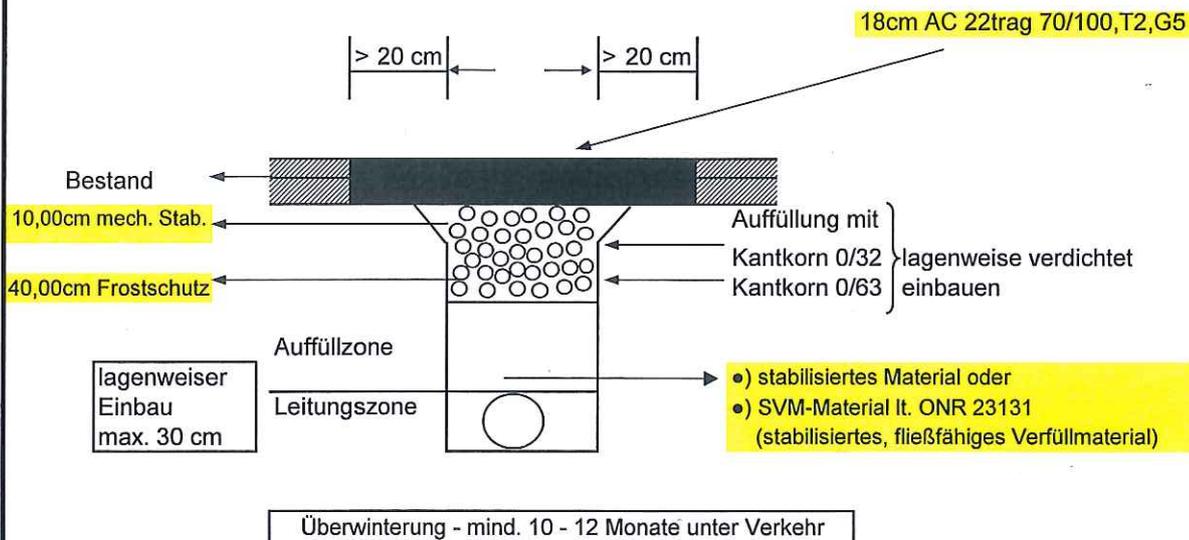
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN L

Instandsetzungsart B

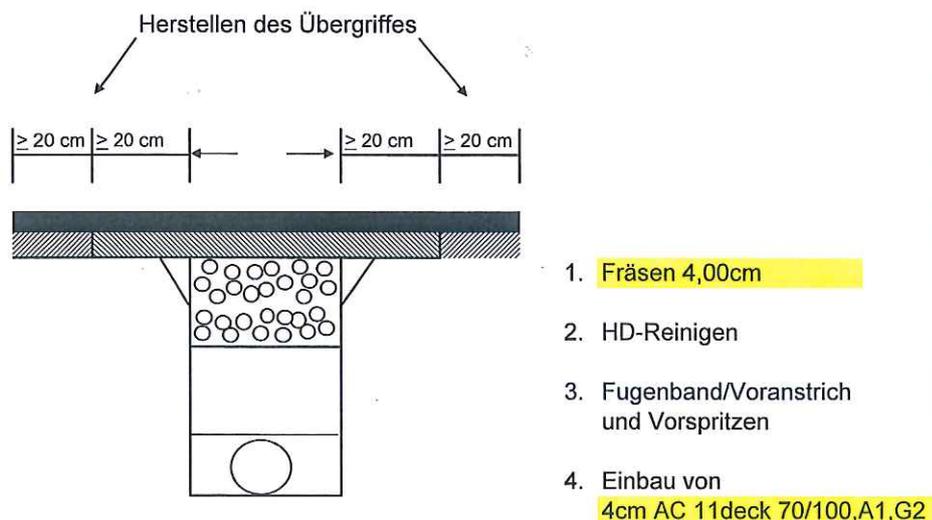
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA5-SN-310/004-2018

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künnettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künnettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.

Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage 1 zu STBA5-SN-310/004-2018

1. Ausführung

1.1. Entlangführungen

1.1.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der Künnette mindestens

1,00 m rechtsseitig der L 5179 von km 0,010 bis km 0,080
vom Fahrbahnrand entfernt sein.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künnettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
 - mittels Bohrverfahren
- zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat **100 cm** zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.

(Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karls gasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

SVM-Material lt. ÖNORM 23131	in voller Tiefe
Frostschuttschichte	40,00 cm dick
Obere Tragschichte	10,00 cm dick
Bit. Tragschichte (AC 22trag 70/100,T2,G5)	14,00 cm dick
Bit. Decke (AC 11deck 70/100,A1,G2)	4,00 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt L.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

8. Sonstiges

NÖ Straßenbauabteilung 5
Linzer Straße 106,
3100 St. Pölten, Tel. 027 42/9005



Franz Schinnerl
Landmaschinen und LKW-Reparatur
Schlosserei
Tore u. Türen

Poppendorf Nr.: 1

Tel.: 02749/2374

A-3385 Prinzersdorf

Fax: 02749/2374-4

 Marktgemeinde Markersdorf
 Marktplatz 4
 3385 Prinzersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: - 5. März 2018
Zahl:

Kundennr. 20603

Angebot: 272

Poppendorf, 05.03.2018

Einzelpreis	Nettobetrag
	EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten an wie folgt:

 Ca. 19 lfm abnehmbares Geländer in Fahrzeughalle mit Kantenschutz
 alles verzinkt

19 lfm Material	130,00	2.470,00
19 lfm Arbeit	30,00	570,00
19 lfm Montage	32,00	608,00

 Ca. 17 lfm Niro-Blechverkleidung für Torleibungen
 aus Niro-Blech 100x250x100x2 geschliffen

17 lfm Material	92,00	1.564,00
17 lfm Montage	30,00	510,00

Ca. 20 lfm Niro-Kantenschutz aus Niro-Blech 50x50x2 geschliffen

20 lfm Material	18,00	360,00
20 lfm Montage	21,00	420,00

 Stiege in Fahrzeughalle zum Lagerraum mit
 13 Trittstufen 240x192 mm Breite 800 mm
 und 1 Seite Geländer alles verzinkt

1 Material	980,00	980,00
1 Arbeit	1.152,00	1.152,00
1 Montage	192,00	192,00

Übertrag auf Seite 2

Franz Schinnerl
Landmaschinen und LKW-Reparatur

Schlosserei
Tore u. Türen

Poppendorf Nr.: 1

Tel.: 02749/2374

A-3385 Prinzersdorf

Fax: 02749/2374-4

Kundennr. 20603

Angebot: 272

Seite 2

Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Nettobetrag
	Übertrag von Seite 1		EUR

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Angebot dienen zu können
 und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Franz Schinnerl
 Landmaschinen u. LKW-Rep.
 3385 Poppendorf 1
 Tel. 02749 / 2374
 Fax: 02749 / 2374-4

Preisangemessenheit geprüft

Z/B-03-07
BAU-STUDIO HOEFER
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
 Dörferthal 184 • 2880 Kirchberg/We.
 Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dwr 15
 e-mail: office@baustudio-hoefer.at
 www.baustudio-hoefer.at

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto

Nettobetrag	Mwst. %	Mwst.-Betrag	Rechnungsendbetrag
8.826,00	20%	1.765,20	10.591,20 EUR

Bankverbindung:
 Sparkasse Region St.Pölten, BLZ 20256 Kto.Nr.: 0900-000142 Volksbank Prinzersdorf BLZ 47150 Kto.Nr.: 47090930000
 Raiffeisenbank Prinzersdorf, BLZ 32679 Kto.Nr.: 2972

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.
 Gerichtsstand ist St.Pölten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden bankmäßige Zinsen berechnet.
 Ust-ID-Nr.: ATU19717108

Franz Schinnerl
Landmaschinen und LKW-Reparatur

Schlosserei
Tore u. Türen

Poppendorf Nr.: 1
 A-3385 Prinzersdorf

Tel.: 02749/2374

Fax: 02749/2374-4

Marktgemeinde Markersdorf
 Marktplatz 4
 3385 Prinzersdorf

Personenmessung gefertigt
2018-03-02
BAU - STUDIO HOEFER
 ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
 PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE

Otterthal 184 • 2880 Kirchberg/We.
 Tel. 02641 / 8606-0 • Fax D+15
 e-mail: office@baustudio-hoefer.at
 www.baustudio-hoefer.at

Kundennr. 20603

Angebot: 274

Poppendorf, 05.03.2018

Einzelpreis

Nettobetrag

EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten an wie folgt:

Alternative zu Offert 273

Übungsturm und Aufstieg zum Podest für Schlauchaufzug innen
 bestehend aus I-Trägern und Winkeleisen, Gitterrosten,
 Formrohrgeländer und Leitern
 alles verzinkt

1	Material	3.490,00	3.490,00
1	Arbeit	1.920,00	1.920,00
1	Montage	1.440,00	1.440,00

Podest im Schlauchturm für Wartungs- und Service-Arbeiten
 bei Schlauchaufzug aus I-Trägern und Winkeleisen,
 Gitterrosten und Formrohrgeländer alles verzinkt

1	Material	1.750,00	1.750,00
1	Arbeit	1.440,00	1.440,00
1	Montage	1.920,00	1.920,00

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Angebot dienen zu können
 und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Franz Schinnerl
 Landmaschinen u. LKW-Rep.

3385 Poppendorf 1

Tel. 02749 / 2374

Fax: 02749 / 2374-4

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto

Nettobetrag	Mwst. %	Mwst.-Betrag	Rechnungsbetrag
11.960,00	20%	2.392,00	14.352,00 EUR

Bankverbindung:

Sparkasse Region St.Pölten, BLZ 20256 Kto.Nr.: 0900-000142 Volksbank Prinzersdorf BLZ 47150 Kto.Nr.: 47090930000
 Raiffeisenbank Prinzersdorf, BLZ 32679 Kto.Nr.: 2972

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.
 Gerichtsstand ist St.Pölten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden bankmäßige Zinsen berechnet.
 Ust-ID-Nr.: ATU19717108

**Franz Schinnerl
Landmaschinen und LKW-Reparatur**

**Schlosserei
Tore u. Türen**

Poppendorf Nr.: 1
A-3385 Prinzersdorf

Tel.: 02749/2374
Fax: 02749/2374-4

Marktgemeinde Markersdorf
Marktplatz 4
3385 Prinzersdorf

Kundennr. 20603

Angebot: 275

Poppendorf, 05.03.2018

Einzelpreis	Nettobetrag
	EUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten an wie folgt:

Schlauchaufzug bestehend aus:
12 m Führungsrohr 80x80, Doppel E-Seilwinde
Transportwagen mit 28 Schlauchhaltern
Doppelendschalter, Lichtschränke und
TÜV-Prüfabnahme
ohne E-Arbeiten

1	Material	5.470,00	5.470,00
1	Arbeit	2.225,00	2.225,00
1	Montage	960,00	960,00

Preisausschuss geprüft

2018-03-08

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Angebot dienen zu können
und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Franz Schinnerl
Landmaschinen u. LKW-Rep
3385 Poppendorf 1
Tel: 02749 / 2374
Fax: 02749 / 2374-4

BAU - STUDIO HÖFER
ARCHITEKTURBÜRO • BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG • BAUSTOFFE
Otterthal 184 • 2880 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 • Fax Dsw 15
e-mail: office@baustudio-hoefler.at
www.baustudio-hoefler.at

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto

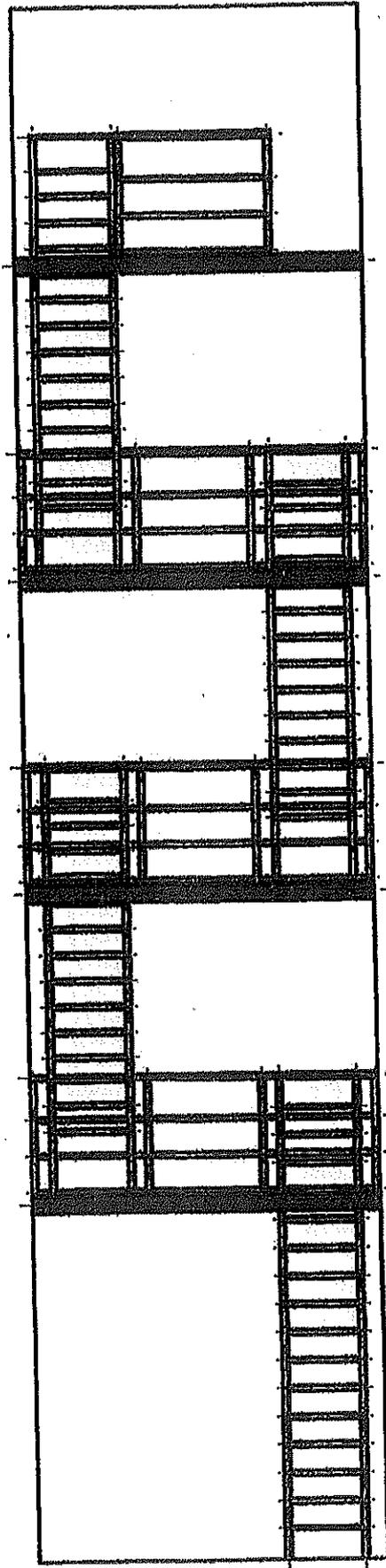
Nettobetrag	Mwst. %	Mwst. -Betrag	Rechnungsendbetrag
8.655,00	20%	1.731,00	10.386,00 EUR

Bankverbindung:
Sparkasse Region St.Pölten, BLZ 20256 Kto.Nr.: 0900-000142 Volksbank Prinzersdorf BLZ 47150 Kto.Nr.: 47090930000
Raiffeisenbank Prinzersdorf, BLZ 32679 Kto.Nr.: 2972

Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.
Gerichtsstand ist St.Pölten

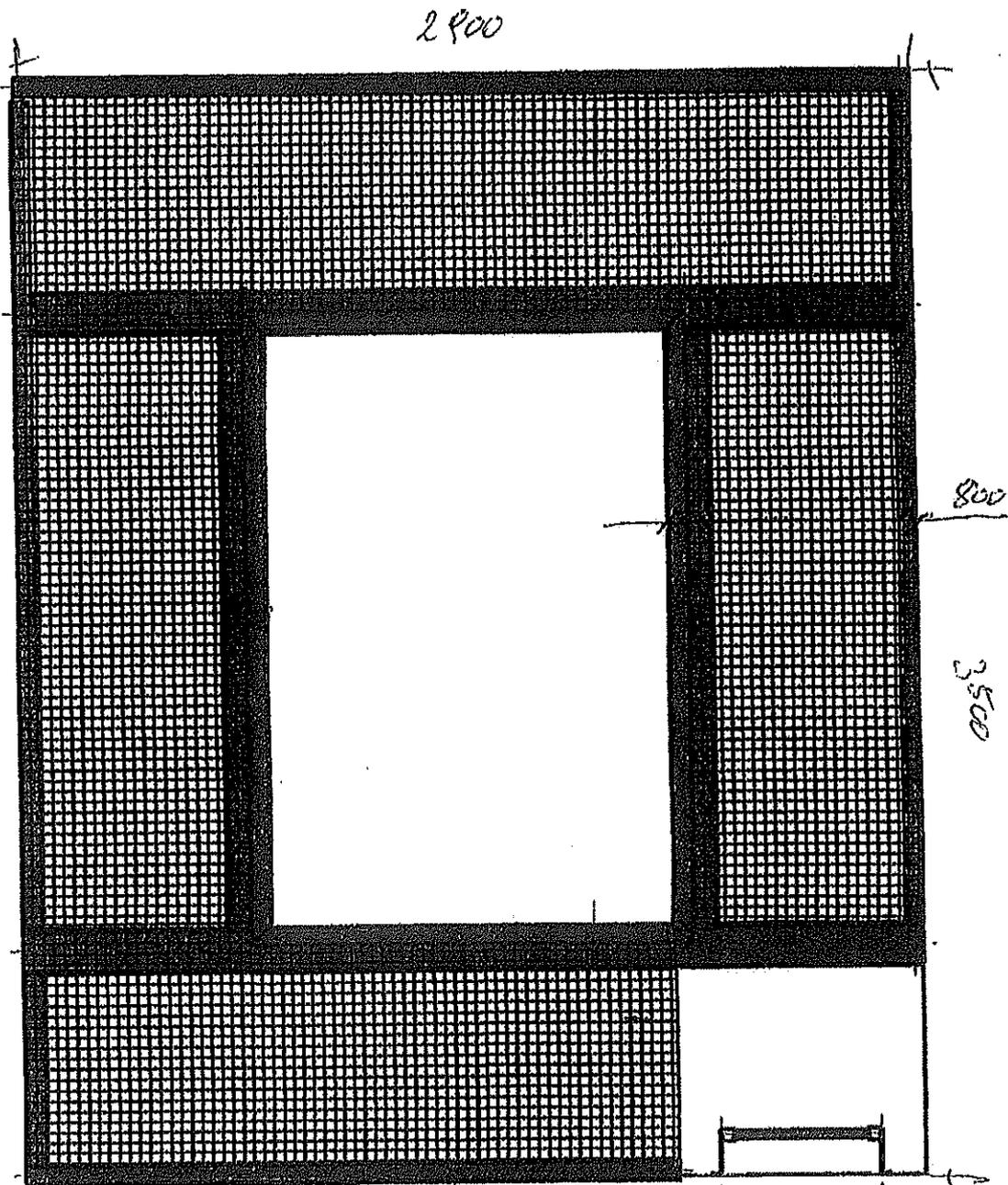
Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden bankmäßige Zinsen berechnet.
Ust-ID-Nr.: ATU19717108

Дупево! 274

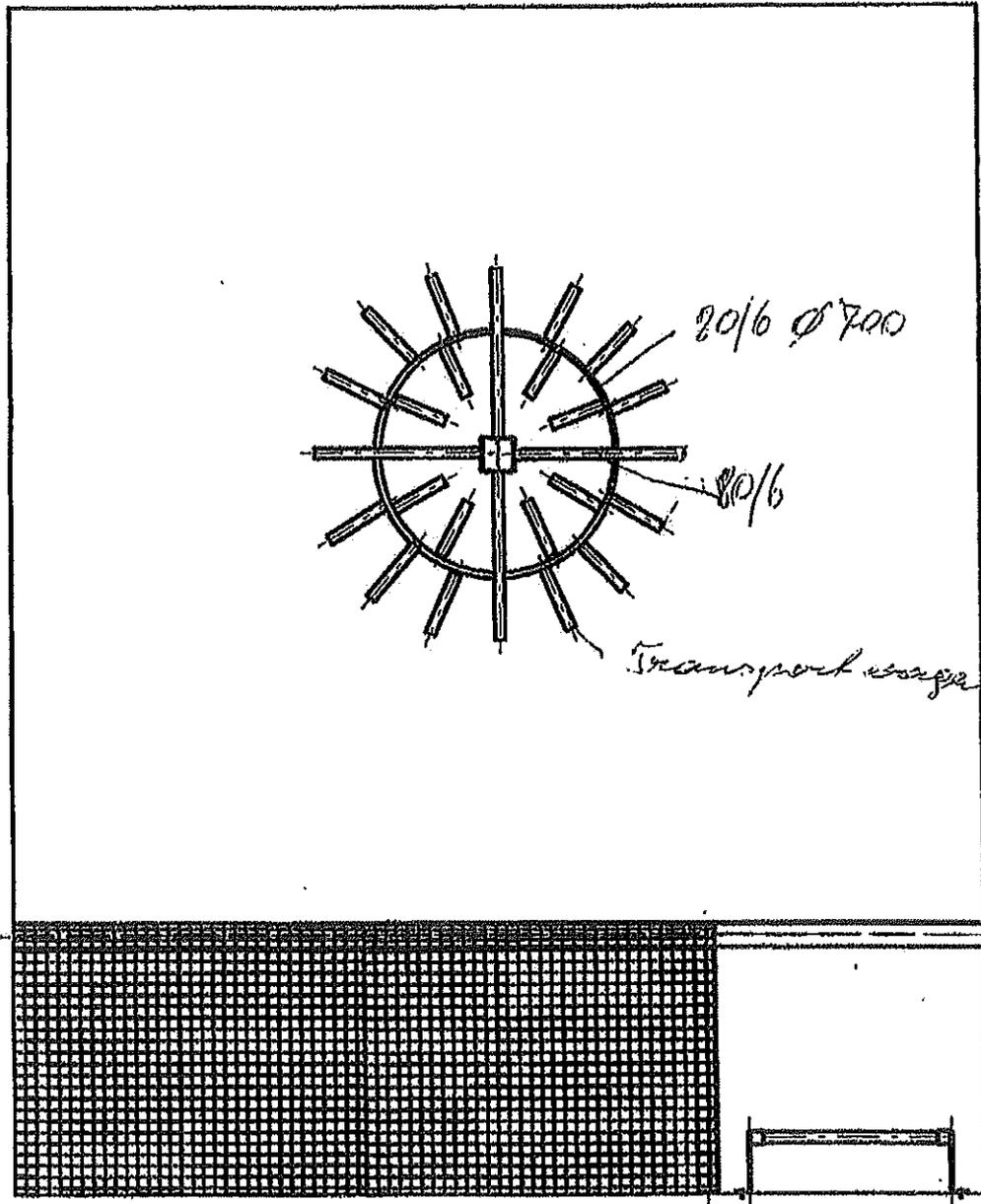
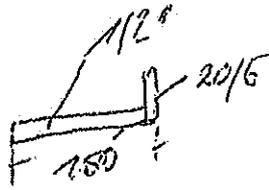


Angebot 274

Podest Oben



Arbeits 274 +
Arbeits 275



Angebot 274 +
Angebot 275

